

Maßgabe der Privatrechtsnormen zu erfolgen, deren richtige Auslegung und Anwendung sich der Nachprüfung des Bundesgerichts als staatsrechtlicher Beschwerdeinstanz entzieht. Ein Einschreiten des Bundesgerichts gegenüber Urteilen von Zivilgerichten über den Bestand oder Inhalt von Privatrechten ist daher nur zulässig, wenn der Schutz, den die Zivilgerichte dem Privateigentum gewähren sollen, wegen Willkür versagt (vergl. US 16 S. 716 f.).

Willkür könnte nun bloß dann angenommen werden, wenn ein Verstoß gegen klares Recht vorliegen würde. Das setzt voraus, daß überhaupt allgemein anerkannte Grundsätze über die in Frage stehende rechtliche Ordnung der Alpgenossenschaften existieren. Die Grundlage der Alpgenossenschaften ist eine persönliche und eine kapitalistische; die Grenze zwischen dem Herrschaftsbereich der beiden daraus abgeleiteten Prinzipien, dem Prinzip der Geltung der Mitglieder nach Maßgabe der kapitalistischen Beteiligung und dem Prinzip der gleichen Geltung aller Genossen, ist aber keineswegs klar gezogen (vergl. dazu Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1 S. 576 ff. und die dort zitierte Literatur, insbesondere Wyß in der ZschwR Bd. 1 S. 20; Heußler, ebenda Bd. 10 S. 44; Miaskowski, Die schweizerische Allmend, Leipzig 1897; Huber, Schweizerisches Privatrecht, Bd. 4 S. 261 ff., S. 769 ff.; ferner Zelger, Die Alpgenossenschaften, in den Beiträgen zur Geschichte Nidwaldens, 1889, I. Heft S. 1—40; Stebler, Alp- und Weidewirtschaft, S. 27 ff., S. 37 ff. und S. 60 ff.). Daß im Recht der Alpgenossenschaften von Nidwalden das Prinzip der Beteiligung nach Anteilscheinen nicht in aller Strenge gezogen ist, zeigt schon die Bestimmung des § 6 des Alpgesetzes vom 19. Januar 1888, wonach das Stimmrecht — abgesehen von „mehreren Brüdern die sammenhaft zugeschriebene Alpig besitzen“ — nach Köpfen, nicht nach Anteilscheinen ausgeübt wird. Und ebensowenig bestehen, selbst in kodifizierten Rechten, allgemein anerkannte Grundsätze darüber, welche Rechte durch Mehrheitsbeschluß der Genossen abänderliche Mitgliedschaftsrechte, sogen. Sozialrechte, und welche Rechte Sonderrechte seien (vergl. Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs, 1901, S. 15). Beim Anspruch auf den Anteil an den Geldverteilungen handelt es sich nun, verglichen mit dem Recht auf Benützung der Alpen, um Nebennutzungen von geringer wirt-

schaftlicher Bedeutung. Daß die kantonalen Gerichte die Verteilung der in Frage stehenden Nebennutzungen nicht einfach dem kapitalistischen Prinzip der Bemessung nach Anteilen unterstellten und daß sie der allgemeinen Genossenversammlung hinsichtlich des Verteilungsprinzipes Freiheit ließen und ihren Beschluß respektierten, also die betreffenden Genossenrechte nicht als Sonderrechte behandelten, bildete bei der Unvollkommenheit der herrschenden Gesetzgebung gewiß nicht einen Verstoß gegen klares Recht; es handelt sich vielmehr um eine Rechtsauffassung, die — mag sie richtig oder unrichtig sein — sich wenigstens mit sachlichen Gründen vertreten läßt, wie es im angefochtenen Urteil geschehen ist. Es ist daher für das Schicksal des staatsrechtlichen Rekurses unerheblich, ob die Auffassung der kantonalen Gerichte auch in Art. 14 RB eine Stütze finde, da die betreffende Rechtsauffassung auch ohne Art. 14 RB nicht als willkürlich erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

54. Urteil vom 3. Juni 1909 in Sachen
Billwiler und Konsorten
gegen **Regierungsrat des Kantons St. Gallen.**

Angebliche Willkür durch Wiedererwägung eines verwaltungsrechtlichen Entscheids seitens der Regierung, unter analoger Anwendung der zivilprozessualen Grundsätze über die Voraussetzungen von Revisionsgesuchen.

A. — Die drei Rekurrenten sind Eigentümer von Liegenschaften an der neu erstellten Lindenstrasse, die in der Nähe des Laufes der Steinach von der politischen Gemeinde St. Gallen nach der Gemeinde Tablat führt. Diese Strasse ist als Nebenstrasse erklärt; die Erstellungskosten der Nebenstrassen sind nach st. gallischem Straßengesetz von den Eigentümern der Grundstücke der beteiligten Gegend zu tragen. Die beitragspflichtige Zone ist

vom Gemeinderat zu begrenzen. Nach Art. 37 des Straßengesetzes kann gegen diese Schlußnahme des Gemeinderates innert 30 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden, dessen Entscheid endgültig ist. Die Gemeinderäte von St. Gallen und Tablat bezeichneten nun als beitragspflichtige Zone einen Bandstreifen zu beiden Seiten der neuen Straße in der Breite von je 25 m und zogen daher auch die Liegenschaften der Rekurrenten in den Straßenperimeter. Ein Rekurs der heutigen drei Rekurrenten wurde vom Regierungsrat mit Entscheid vom 15. Februar 1907 geschützt und wurden die Rekurrenten aus dem Perimeter zum größten Teil entlassen.

B. — Gegen diesen Entscheid reichten nun die Gemeinderäte von St. Gallen und Tablat am 28. März 1907 beim Regierungsrate ein Wiedererwägungsgesuch ein.

Diesem Gesuch hat der Regierungsrat mit Entscheid vom 19. Januar 1909 entsprochen und die Liegenschaften der Rekurrenten in den Perimeter einbezogen, in formeller Beziehung auf Grund folgender Erwägungen: Die Frage, ob auf das Wiedererwägungsgesuch überhaupt eingetreten werden könne, sei zu bezagen. In Ermangelung geschriebener Grundsätze über das Verfahren in Administrativstreitigkeiten sei das Zivilprozeßgesetz als begleitend anzusehen, ohne daß indessen alle Sätze des Zivilprozeßrechts auf das Verwaltungsprozeßverfahren anwendbar erscheinen würden. Das Begehren um Wiedererwägung sei deshalb analog dem Rechtsmittel der Revision (des neuen Rechts) zulässig, wenn seitens des Richters erweisbarer Irrtum obgewaltet habe oder wenn neue entscheidende Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, welche der Gesuchsteller nicht kannte, oder wegen Verhältnissen, welche außer seiner Gewalt lagen und die er daher nicht vorlegen oder nicht geltend machen konnte. Im vorliegenden Falle sei das Gesuch der Gemeinderäte von St. Gallen und Tablat als zulässig zu erachten, weil die administrative Rekursinstanz in Bezug auf den Grundbesitz der Rekurrenten hinsichtlich entscheidender Tatsachen sich in einem Irrtum befunden habe. „Die Bedeutung der Lindenstraße“ sei nämlich „für diese Baulandzunge im Falle ihrer gewiß nicht mehr in sehr weiter Ferne liegenden Neubebauung eine ungleich größere als in dem Beschluß vom 15. Februar 1907 angenommen wurde“; ferner sei „der

Nachteil, der den Liegenschaften in ihrem jetzigen Bestand durch die Straßenanlage erwächst, allzuhoch angeschlagen, sodaß bei gegenseitiger Abwägung ihrer Vor- und Nachteile eine Beitragspflicht sehr wohl konstruiert werden“ könne.

C. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates haben Willwiler und Konforten rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage auf Aufhebung des angefochtenen Entscheides, unter Bestätigung des in der gleichen Sache ergangenen Entscheides vom 15. Februar 1907. Aus der Rekursbegründung ist folgendes hervorzuheben: Es handle sich um die administrative Entscheidung privatrechtlicher Fragen, wobei keine öffentlichen Interessen mitspielten. Die Übertragung von Vorschriften des Zivilprozeßes auf das Administrativverfahren sei nun offenbar ganz willkürlich und unzulässig. Wenn aber solche Prozeßbestimmungen übertragen werden dürften, so müßten sie ganz gleich übertragen und interpretiert werden, wie die betreffenden zivilprozeßualen Bestimmungen. Die Regierung, welche von der richtigen Auffassung ausgehe, daß der Entscheid vom 15. Februar 1907 ein rechtskräftiges Urteil darstelle, das nach Maßgabe von Art. 37 des st. gallischen Straßengesetzes nicht weitergezogen werden könne, lasse ohne gesetzliche Grundlage das Rechtsmittel der Revision zu, obschon dieses ein ganz außerordentliches Rechtsmittel sei, das nur in den vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen statthaft sei. Nach Art. 319 des Zivilrechtspflegegesetzes sei die Einreichung des Revisionsgesuches wegen des vom Regierungsrate angezogenen Revisionsgrundes nur innerhalb der Frist von 30 Tagen zulässig; diese Frist sei im vorliegenden Falle nicht eingehalten und zwar auch dann nicht, wenn die mit dem Datum vom 29. März 1907 versehene Eingabe wirklich schon an diesem Tage eingereicht worden wäre. Der den Revisionsgrund enthaltende Art. 318 litt. a ZPO sei aber auch falsch und willkürlich interpretiert. Diese Bestimmung sei offenbar dem Art. 192 litt. c des Bundeszivilprozeßes nachgebildet und es sei sonach eine Revision nicht zulässig wegen Unrichtigkeit früherer Schätzungen. In der Begehung der Ungesetzlichkeit, welche dem Regierungsrat demnach zur Last falle, liege eine ungleiche Behandlung und eine Willkür. Willkürlich sei es aber auch, daß der Regierungsrat, ohne daß auch nur der

geringste Anhaltspunkt für die Unrichtigkeit des ersten Entscheides vorliege, die auf Grund des eigenen Augenscheines und auf Grund des Schriftenwechsels gezogenen Schlüsse einfach auf den Kopf stelle. Denn wegen einer nachträglich verschiedenen Auffassung in Schätzungsfragen dürfe doch ein rechtskräftiger Entscheid nicht wieder abgeändert werden. Der angefochtene Entscheid trage aber auch sonst den Stempel der Willkür. (Wird weiter ausgeführt.)

D. — Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen beantragt Abweisung des Rekurses. Er weist u. a. darauf hin, daß die Rekurrenten in der Vernehmlassung auf das Wiedererwägungsgesuch dessen Zulässigkeit gar nicht bestritten haben, und daß der Regierungsrat auch schon in anderen Fällen auf solche Entscheidungen zurückgekommen sei, wie ihm denn auch eine Wiedererwägung, solange ein Entscheid nicht in Vollzug gesetzt sei, nach gefestigter Praxis jederzeit zustehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — In rechtlicher Hinsicht ist zunächst die Frage zu prüfen, ob der Regierungsrat des Kantons St. Gallen durch die Bejahung der Zulässigkeit des Wiedererwägungsgesuchs sich der Willkür schuldig gemacht habe. Nun handelt es sich um eine Rechtsverweigerungsbeschwerde, bei der der kantonale Instanzenzug auch bezüglich der einzelnen Rekursgründe zu wahren ist; da die Rekurrenten aber die Zulässigkeit des Wiedereintretens auf die Perimeterabgrenzung in der Vernehmlassung vor dem Regierungsrat nicht angefochten haben, so haben sie den kantonalen Instanzenzug nicht erschöpft und kann darauf nicht eingetreten werden. Die Beschwerde könnte freilich auch bei materieller Prüfung nicht geschützt werden. Es handelt sich bei der Abgrenzung des beitragspflichtigen Grundbesitzes durch den Regierungsrat als kantonale Rekursinstanz um eine Rechtskontrolle, d. h. es sollen für die Entschliebung nicht diese oder jene Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend sein, sondern es soll untersucht werden, ob und in welchem Maße diejenigen tatsächlichen Voraussetzungen, welche nach dem Gesetze die Beitragspflicht begründen, gegeben seien. Die Schlußnahme des Regierungsrates ist daher ein Akt der Rechtsprechung, nicht eine Verwaltungsmaßnahme. Ist nun auch, entsprechend der Gleichheit der rechtlichen Natur und entsprechend dem Bedürfnisse

nach definitiver Beendigung eines Rechtsstreites, im allgemeinen anzunehmen, daß ein verwaltungsrechtlicher Spruch in der gleichen Weise rechtskräftig, d. h. auch für die dekretierende Behörde unabänderlich werde, wie das Urteil eines bürgerlichen oder eines Strafgerichts (vergl. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I S. 177 f., Neufkamp in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl. 1907 Bd. II S. 1214 f. und in seiner Abhandlung: „Die Staats- und Selbstverwaltung Westfalens,“ 1887; ferner Schulzenstein und Bernatzik in den Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages, Bd. I S. 86 f., Bd. II S. 32 f., Bd. III 377 f.), so besteht doch andererseits kein Grund, einem rechtskräftigen Urteil einer administrativ-richterlichen Behörde gegenüber nicht die gleichen außerordentlichen Rechtsmittel zuzulassen, wie gegenüber den Urteilen der Zivil- und Strafgerichte. Es kann daher im Wiedereintreten auf den frühern Entscheid aus den im Zivilprozeßgesetz zugelassenen Revisionsgründen keine willkürliche Rechtsprechung gefunden werden. Fraglich könnte nur sein, ob auch die Fristbestimmung des Zivilprozesses hätte beachtet werden sollen. Indessen handelt es sich ja nicht um die analoge Anwendung der Bestimmungen des Zivilprozesses, sondern darum, für das Verwaltungsstreitverfahren gültige allgemeine Grundsätze zu finden, bei der auf das ganze Rechtssystem, nicht bloß auf den Zivilprozeß, Rücksicht zu nehmen ist. Nun zeigen aber schon die Bestimmungen der Strafprozeßgesetze des Bundes (Art. 16 BStrP) und des Kantons St. Gallen (Art. 193 ff. des Kriminalprozesses und Art. 76 ff. des korrekzionellen Prozesses), daß im Strafverfahren für die Revision entsprechende Fristbestimmungen nicht bestehen und es kann daher nicht als willkürlich angesehen werden, wenn der Regierungsrat sich nicht strikt an die Fristbestimmungen des st. gallischen Zivilrechtspflegegesetzes gehalten hat.

2. — (Ausführung, daß auch sonst keine Willkür vorliege.)

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.